



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

VERKEHRSRECHT

Aufklärungspflichten bei einem Verkehrsunfall mit einem Mietwagen

- Newsbeitrag vom 22.01.2008 -

Die polizeiliche Aufnahme eines Verkehrsunfalls kann die vertragliche Pflicht zur Aufklärung und Benachrichtigung eines Mietwagenunternehmens im Einzelfall ersetzen. Eine Vertragsstrafe kommt dann aufgrund mangelnden Verschuldens nicht in Betracht.

(BGH, Urteil v. 21.11.2007 - XII ZR 213/05)

Die Beklagte mietet bei der Klägerin, einer gewerblichen Autovermietung, einen KFZ. Nach einem Unfall mit einem Kind, bei dem an dem Wagen kein Schaden entstand, begleitete die Beklagte, die sich um das verletzte Kind kümmerte, dieses mit dem gerufenen Notarzt ins Krankenhaus. Die Kraftfahrhaftpflichtversicherung der Klägerin zahlte die Behandlungskosten.

Die Klägerin verlangt nun von der Beklagten die Zahlung von 850,00 EUR, da diese die Klägerin nicht bzw. verspätet von dem Unfall informiert. Dabei beruft sie sich auf folgende Vertragsbestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB):

"Der Mieter hat bei einem Unfall die Polizei sowie den Vermieter unmittelbar nach dem Schadenseintritt zu verständigen.

Unterlässt der Mieter schuldhaft die Benachrichtigung des Vermieters oder der Polizei, so hat er an den Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe des an den Unfallgegner zu erstattenden Schadens, höchstens aber 850 € zu entrichten.

Die Unfallmeldung ist während und auch außerhalb der Geschäftszeiten unter der Tel.-Nr. 030/ (...) zu erstatten".

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landgericht der Klägerin aber 425,00 EUR als Vertragsstrafe nach § 8 AGB zugesprochen.

Die Revision beim BGH führte zur Aufhebung der Entscheidung des Landgerichts und zur Klageabweisung.

Nach Ansicht des BGH muss die Revision Erfolg haben. Die Ansicht des Landgerichts, die Beklagte habe die Vertragsstrafe deshalb zu zahlen, da sie die Benachrichtigung unterlassen habe, ist nicht richtig.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Nach § 8 Abs. 2 AGB (siehe oben) muss die Unterlassung der Benachrichtigung schuldhaft sein. Verschulden setzt ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten voraus (§ 276 Abs. 1 BGB). Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Welche Sorgfalt der Verkehr jeweils erfordert, ist bei der hier allein in Betracht kommenden einfachen Fahrlässigkeit nach allgemeiner Ansicht nach einem objektivierten für die jeweiligen Verkehrskreise festzustellenden Maßstab zu beurteilen.

Es kommt nach Ansicht des BGH darauf an, „ob sich die Beklagte wie eine besonnene Mieterin eines Kraftfahrzeugs verhalten hat und den Interessen der Klägerin an der unmittelbaren Benachrichtigung von dem Unfall in vernünftiger und gewissenhafter Weise Rechnung getragen hat“.

Dabei hat das Berufungsgericht aber die maßgeblichen Umstände nicht ausreichend berücksichtigt. Zwar ist es richtig, dass die Aufklärung des Unfallhergangs dem schutzwürdigen Interesse der Autovermietung dient. Die Aufklärungspflicht soll verhindern, dass sie materielle Nachteile durch die unberechtigte Inanspruchnahme ihrer Kasko- oder Haftpflichtversicherung erleidet.

Unberücksichtigt geblieben sei aber bei der Wertung, dass diesem Interesse der Klägerin hier durch die polizeiliche Unfallaufnahme bereits Rechnung getragen worden ist. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass klagende Autovermietung bessere Feststellungen am Unfallort hätte treffen können als die bereits vor Ort ermittelnde Polizei.

Die Beklagte hat sich somit angemessen und besonnen verhalten, indem sie sich zunächst dem verletzten Kind und den polizeilichen Ermittlungen zum Unfallhergang gewidmet und erst danach die Klägerin von dem Unfall benachrichtigt hat. Mit diesem Verhalten hat sie die einem Mieter eines Kraftfahrzeugs in einer solchen Situation gebotene Sorgfalt gewahrt.

Praxistipp:

Man kann es nicht deutlicher sagen: Wieder einmal zeigt sich, dass es zu den Grundtugenden gehört, bei jedem Unfall im Straßenverkehr die Polizei zu rufen und diese den Verkehrsunfall aufnehmen zu lassen.

Auch stellt sich die Frage, ob die in den AGB enthaltene Klausel nicht eine unwirksame Klausel ist und damit der Streitfall entschieden werden konnte. Diese Entscheidung hat der BGH hier aber zur Klarstellung des schuldhaften Verhaltens am Einzelfall nicht gehen wollen.

Dierk Meinrenken
Rechtsanwalt